



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Markus Bayerbach, Gerd Mannes, Christian Klingen** AfD
vom 23.12.2019

In Augsburg aus einer multikulturell zusammengesetzten „Gruppe“ heraus erschlagener Feuerwehrmann

Der Stadt Augsburg steht Herr Kurt Gribl von der CSU als Bürgermeister vor und sorgt dort für ein „buntes“ Augsburg: So trat dieser als Bürgermeister eigentlich zur Neutralität verpflichtete Kurt Gribl z. B. während des AfD-Parteitag in Augsburg auf einer Kundgebung gegen den AfD-Parteitag auf, zu dem „1 000 potentiell gewaltbereite Demonstranten erwartet wurden“ (<https://www.youtube.com/watch?v=Abm98cszTP0>). Auf der zentralen Veranstaltung hielt er neben Claudia Roth und dem linksradikalen JUSO Kevin Kühnert auch eine Ansprache, wurde dafür aber ausgepiffen und mit Gegenständen beworfen (<https://philosophia-perennis.com/2018/07/01/redner-mit-tomaten-be-worfen-anti-afd-kundgebung-in-augsburg-wird-zu-groessem-misserfolg-2/>, auch <https://www.youtube.com/watch?v=xUyMXLgotGU>, Min. 07:30). Etwas über ein Jahr später bewahrheiten sich in Augsburg die Warnungen der AfD-Vertreter vor den Gefahren einer angeblich „bunten“ Gesellschaft auf tragische Weise:

Gemäß Aussagen von Personen, die am Königsplatz in Augsburg arbeiten müssen, hat sich dieser unter dem von der CSU gestellten Bürgermeister Kurt Gribl zu einem Angstraum entwickelt: „Fast jeden Tag steht die 31 Jahre alte Shopmanagerin hinter der Theke – mit Blick auf den gesamten Königsplatz, seit vielen Jahren berüchtigt als Hort von Kriminalität. ‚Da drüben hinter den Straßenbahngleisen in dem kleinen Park sitzen jeden Tag Alkis und Drogenabhängige auf den Bänken, schon morgens mit einer Pulle Bier in der Hand. Sie brüllen rum und pöbeln Passanten an.‘ Viele von ihnen gingen auch immer wieder in den Fast-Food-Laden nebenan. ‚Da ist immer was los, auch vor dem Laden suchen die Typen immer wieder Streit. Die halten sich dort oft auf, sitzen im Restaurant und machen dort wer weiß was. Mindestens einmal pro Tag sehe ich eine Polizeistreife dort hineingehen und jedes Mal kommt sie mit ein paar jungen Typen raus, die sie dann abführen‘, erzählt Kathi.“ (https://www.focus.de/panorama/welt/focus-online-vor-ort-sie-saufen-bruelen-und-poebeln-augsburger-koe-ist-schon-seit-jahren-brennpunkt_id_11440532.html)

Unter diesem Aspekt gleicht der Drogen-„Brennpunkt“ Königsplatz dem Drogen-„Brennpunkt“ Brückenstraße in Chemnitz, wie folgendem Bericht von 2017 zu entnehmen ist und wo ein Jahr nach jenem Bericht Daniel Hillig ermordet werden wird. Auch im weiteren bisher bekannten Verlauf der Tat sind Parallelen augenscheinlich:

Wie in Chemnitz geschah es am Rand eines Festes in der Stadt: „Am Abend war der Feuerwehrmann privat mit seiner Frau und einem befreundeten Paar auf dem Augsburger Christkindlesmarkt. Gegen 22.40 Uhr verließen sie den Markt und liefen über den Königsplatz, die beiden Frauen gingen voraus, ihre beiden Partner hinterher. Sie passierten eine Gruppe von sieben Jugendlichen. Als sie schon einige Meter von dieser Gruppe entfernt waren, drehte sich das spätere Opfer noch mal zu den Jugendlichen um“ (<https://www.augsburger-allgemeine.de/augsburg/Toedliche-Pruegelattacke-in-Augsburg-Alle-Verdaechtigen-in-U-Haft-id56170756.html>). Ein Augenzeuge sagte der „Bild“, die siebenköpfige Gruppe sei grölend in Richtung des Platzes gelaufen. Die späteren Opfer hätten sie gebeten, leiser zu sein. Daraufhin habe die Gruppe Dosen auf dem Pflaster herumgetreten. Dann hätten die beiden Männer sie erneut ermahnt. Dies bestätigt auch Moritz Bode, Anwalt eines der jungen Männer, im Gespräch mit FOCUS On-

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

line.“ (https://www.focus.de/panorama/welt/taeter-fluechteten-feuerwehrmann-in-augsburg-getoetet-freund-beschreibt-haupttaeter-als-konfliktscheu_id_11440073.html)

Wie in Chemnitz ist auch in Augsburg zunächst eine polizeibekanntes multikulturell zusammengesetzte Tätergruppe verdächtig: „Nach intensiven Ermittlungsmaßnahmen der 20-köpfigen Ermittlungsgruppe der Kriminalpolizei Augsburg sei es gelungen, die Identität der gesuchten siebenköpfigen Personengruppe weitestgehend festzustellen, heißt es von der Polizei. Der mutmaßliche Haupttäter, 17 Jahre alt, hat nach Informationen unserer Redaktion sowohl die türkische, die libanesische als auch die deutsche Staatsangehörigkeit. Ein zweiter Festgenommener, ebenfalls 17, die italienische. Beide sind polizeibekannt.“ (<https://www.augsburger-allgemeine.de/augsburg/Toedliche-Pruegelattacke-in-Augsburg-Alle-Verdaechtigen-in-U-Haft-id56170756.html>) „Sein Mandat sei bislang strafrechtlich wohl nur wegen eines Diebstahls aufgefallen. Der andere 17-jährige Tatverdächtige ist ein gebürtiger Augsburger mit italienischer Staatsbürgerschaft. Bei den anderen sind einige dabei, die auch die türkische Staatsbürgerschaft besitzen ... Den übrigen Verdächtigen wird Beihilfe zum Totschlag und gemeinschaftlich begangene Körperverletzung vorgeworfen. Alle sitzen in Untersuchungshaft.“ (https://www.focus.de/panorama/welt/taeter-fluechteten-feuerwehrmann-in-augsburg-getoetet-freund-beschreibt-haupttaeter-als-konfliktscheu_id_11440073.html) Aus dieser werden sie bis auf den Hauptverdächtigen am 23.12.2019 entlassen.

Namen von Tatverdächtigen wurden dann durch die Presse recherchiert. Wie zu oft in solchen Fällen können sich von der Presse befragte Familienmitglieder oder Freunde das Geschehene nicht erklären, weil sie dem Verdächtigen so etwas gar nicht zutrauen würden: „Halid S. sei ein Mensch, der Konflikte scheue. So schätzt ein guter Freund den mutmaßlichen Täter von Augsburg ein. Im Video erzählt der Freund von Halid S., warum es für ihn so schwer zu begreifen ist, dass er einen Feuerwehrmann auf dem Weihnachtsmarkt totgeschlagen haben soll.“ Dieser „Freund“ gibt im Video zu, selbst als Prügler unterwegs gewesen zu sein (<https://www.rtl.de/cms/feuerwehrmann-in-augsburg-gestorben-freund-des-tatverdaechtigen-halid-s-beschreibt-ihn-als-konfliktscheu-4451456.html>).

Zum Zweck der der Aufklärung darüber, entlang welcher gesellschaftlicher Konfliktlinien in Bayern Menschen zu Tode kommen, fragen wir die Staatsregierung:

1. Tatverdächtige (1):..... 8
- 1.1 Welche Personaldaten haben das Opfer und jeder aus der „Gruppe von sieben Jugendlichen“ der Tat vom 06.12.2019 auf dem Königsplatz in Augsburg (bitte hierbei mindestens alle Staatsangehörigkeiten, die Religionszugehörigkeit, die Volksgruppe innerhalb des Heimatlands, der jedes der Mitglieder aus der „Gruppe von sieben Jugendlichen“ angehört, aufschlüsseln und bitte nur in dem Fall von den Abgeordnetenrechten gleichwertig entgegenstehenden Grundrechten eines jeden der der Mitglieder aus der „Gruppe von sieben Jugendlichen“ und dabei in das Fragrecht des Abgeordneten nur gemessen an der Maßgabe aus BVerfG JZ 2017 1161; 1164 RdNr. 100 im Rahmen der praktischen Konkordanz eingreifen und diesen Eingriff bitte begründen)? 8
- 1.2 Welche Ansprüche auf Leistungen von der öffentlichen Hand nahm jedes der Mitglieder aus der „Gruppe von sieben Jugendlichen“ bis zum Vortag der ihnen vorgeworfenen Tat, also bis zum Vortag des Nikolaustags, den 06.12.2019, in Anspruch (bitte hierbei im Fall des Vorliegens von den Abgeordnetenrechten gleichwertig entgegenstehenden Grundrechten eines jeden der Mitglieder aus der der „Gruppe von sieben Jugendlichen“ und dabei in das Fragrecht des Abgeordneten nur gemessen an der Maßgabe aus BVerfG JZ 2017 1161; 1164 RdNr. 100 im Rahmen der praktischen Konkordanz eingreifen und diesen Eingriff bitte begründen)? 8
- 1.3 Auf welchen Wegen kam jedes der Mitglieder aus der „Gruppe von sieben Jugendlichen“ nach Aktenlage in die EU/Schengen-Raum, insbesondere nach Bayern (falls nicht durch Geburt, bitte unter chronologischer Angabe der Daten von deren Grenzübertritten in die EU und der Grenzübertritte innerhalb der EU aufschlüsseln)? 9

2.	Tatverdächtige (2):.....	9
2.1	In welchen Landkreisen/kreisfreien Städten wohnte jeder aus der „Gruppe von sieben Jugendlichen“ gemäß Aktenlage (bitte chronologisch alle Wohnorte auch in Bayern nach Maßgabe von BayVerfGH NVwZ RR 2014 285 ff vollständig und zutreffend aufschlüsseln und hierbei auch die Gründe für einen Umzug/eine Verlegung angeben, wie z. B. „Gesetzesverstöße“, und dabei bitte nur in dem Fall von den Abgeordnetenrechten gleichwertig entgegenstehenden Grundrechten eines jeden der Mitglieder aus der „Gruppe von sieben Jugendlichen“ und dann in das Fragerecht des Abgeordneten nur gemessen an der Maßgabe aus BVerfG JZ 2017 1161; 1164 RdNr. 100 im Rahmen der praktischen Konkordanz eingreifen und diesen Eingriff bitte begründen)?	9
2.2	An welchem Datum hat jeder aus der „Gruppe von sieben Jugendlichen“ seinen gegenwärtigen Aufenthaltsstatus oder seine deutsche Staatsangehörigkeit erhalten (im Falle einer in Aussicht gestellten Beendigung des Aufenthalts, bitte das Datum dieser angezielten Maßnahme mit angeben)?	9
2.3	Welchen Bildungsabschluss hat jeder aus der „Gruppe von sieben Jugendlichen“ bisher bereits erreicht oder, wenn er z. B. aus Altersgründen keinen erreicht hat, hat er gegenwärtig in Aussicht?	9
3.	Sozialisierung der Tatverdächtigen:	10
3.1	Wie oft ist jeder aus der „Gruppe von sieben Jugendlichen“ gemäß Aktenlage in Deutschland bereits polizeilich auffällig geworden (bitte unter Angabe der entsprechenden Strafvorschriften nach Maßgabe von BayVerfGH NVwZ RR 2014 285 ff vollständig und zutreffend chronologisch aufschlüsseln und insbesondere auf Verfahren nach dem Betäubungsmittelgesetz – BtMG – eingehen)?	10
3.2	Wie oft hat jeder aus der „Gruppe von sieben Jugendlichen“ gemäß Aktenlage in Deutschland bereits Ermittlungsverfahren gegen sich laufen gehabt (bitte unter Angabe der entsprechenden Strafvorschriften nach Maßgabe von BayVerfGH NVwZ RR 2014 285 ff vollständig und zutreffend chronologisch aufschlüsseln und insbesondere auf Verfahren nach dem BtMG eingehen)? ..	10
3.3	Wie oft ist jeder aus der „Gruppe von sieben Jugendlichen“ gemäß Aktenlage in Deutschland bereits gerichtlich verurteilt worden oder hat einen Strafbefehl akzeptiert oder einen Eintrag in das Jugendregister erhalten (bitte unter Angabe der entsprechenden Vorschriften nach Maßgabe von BayVerfGH NVwZ RR 2014 285 ff vollständig und zutreffend chronologisch aufschlüsseln und insbesondere auf Verfahren nach dem BtMG eingehen)? ..	11
4.	Lebenssituation (1):.....	11
4.1	In welchen Gemeinden wohnte bzw. wohnt jeder aus der „Gruppe von sieben Jugendlichen“ nach gegenwärtigem Ermittlungsstand, seit er sich in Bayern befindet (bitte chronologisch unter Angabe von Gründen für Wohnortwechsel nach Maßgabe von BayVerfGH NVwZ RR 2014 285 ff vollständig und zutreffend chronologisch aufschlüsseln)?	11
4.2	Durch welche Hilfsorganisation wurde jeder aus der „Gruppe von sieben Jugendlichen“ gemäß Aktenlage in Bayern betreut (bitte nach Maßgabe von BayVerfGH NVwZ RR 2014 285 ff vollständig und zutreffend aufschlüsseln)? ..	11
4.3	Welche sonstigen Unterstützungsleistungen und Zahlungen – außer die in 1.2 abgefragten – erhält jeder aus der „Gruppe von sieben Jugendlichen“ gegenwärtig (bitte nach Maßgabe von BayVerfGH NVwZ RR 2014 285 ff vollständig und zutreffend aufschlüsseln)?	11
5.	Lebenssituation (2):	11
5.1	Wie ist jeder aus der „Gruppe von sieben Jugendlichen“ gegenwärtig untergebracht (z. B. in einer Gemeinschaftsunterkunft, gemeinsame Wohnung, Einzelwohnung, Eltern etc.)?.....	11

5.2	Zu wie vielen aus der „Gruppe von sieben Jugendlichen“ haben behördliche Betreuer, wie z. B. Sozialarbeiter, Jugendbetreuer etc., Kontakt?.....	12
5.3	Welche Teile des Königsplatzes waren am 06.12.2019 ein „gefährlicher Ort“ im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 2a Polizeiaufgabengesetz (PAG)?.....	12
6.	Opfer:	12
6.1	Welche Hilfestellungen wurden den „Frauen“ der beiden Opfer von staatlicher Seite, also durch Vertreter des Landes, des Bezirks, des Landkreises, ihrer Heimatgemeinde, bisher tatsächlich angeboten (bitte Art jeder Hilfestellung einzeln angeben und deren Zeitpunkt)?.....	12
6.2	Welche Initiative(n) hat der Bürgermeister von Augsburg nach dieser Tat ergriffen, um die Bevölkerung vor derartigen Taten in Zukunft besser zu schützen (bitte unter Angabe des Datums jede dieser Initiativen einzeln aufschlüsseln)?	12
6.3	Welche Unterstützungsmöglichkeiten bieten diejenigen bayerische Städte, die das „bunte Gesellschaftsmodell“ in ihrer Stadt fördern, den Angehörigen von Opfern genau dieses „bunten Gesellschaftsmodells“ an, z. B. wenn ein „bunter Täter“ mit z. B. drei Staatsbürgerschaften einen Angestellten einer dieser „bunten“ Städte tötet oder verletzt (bitte für alle bayerischen Städte über 150 000 Einwohner aufschlüsseln, soweit dort vorhanden)?	12
7.	Gewalt in Augsburg:	13
7.1	Wie viele Fälle von Körperverletzungsdelikten wurden in der Stadt Augsburg durch die Organe des Freistaates seit 2010 entgegengenommen (bitte nach Maßgabe von BayVerfGH NVwZ RR 2014 285 ff vollständig und zutreffend chronologisch und unter Angabe der für Körperverletzungsdelikte charakteristischen Paragraphen vorzugsweise tabellarisch aufschlüsseln und hierbei auch jugendliche Tatverdächtige und tatverdächtige Kinder nach Maßgabe aus BVerfG JZ 2017 1161; 1164 RdNr. 100 und unter Anführung einer Begründung im Rahmen der praktischen Konkordanz mindestens statistisch mit einbeziehen)?	13
7.2	Wie viele Fälle von Körperverletzungsdelikten wurden für die Stadt Augsburg durch das zuständige Gericht seit 2010 verhandelt (bitte nach Maßgabe von BayVerfGH NVwZ RR 2014 285 ff vollständig und zutreffend chronologisch und unter Angabe der für Körperverletzungsdelikte charakteristischen Paragraphen vorzugsweise tabellarisch aufschlüsseln und hierbei auch jugendliche Tatverdächtige und tatverdächtige Kinder gemessen an BVerfG JZ 2017 1161; 1164 RdNr. 100 und unter Anführung einer Begründung im Rahmen der praktischen Konkordanz mindestens statistisch mit einbeziehen)?	13
7.3	Welche Staatsbürgerschaften haben die in 7.1 und 7.2 abgefragten Verdächtigen seit inkl. 2014 (bitte auch bei mehreren Staatsbürgerschaften alle Staatsbürgerschaften der Verdächtigen nach Maßgabe von BayVerfGH NVwZ RR 2014 285 ff vollständig und zutreffend angeben)?	14
8.	Wertungen durch die Staatsregierung:.....	14
8.1	Aus welchen Gründen wurde durch Vertreter der Staatsregierung nach der Identifikation der Tatverdächtigen ein „schneller Ermittlungserfolg“ hervorgehoben, ganz so als ob der schnellstmögliche Ermittlungserfolg keine Selbstverständlichkeit wäre und die Ermittlungsbehörden in anderen Fällen ggf. Ermittlungen und deren Erfolge verzögern würden (bitte in diesem Zusammenhang auch darauf eingehen, aus welchen Gründen die Staatsregierung der Auffassung ist, dass, wenn es einen Toten gibt, hiernach überhaupt von einem „Erfolg“ gesprochen werden kann, und ob hierdurch nicht der schädliche Eindruck erweckt werden könnte, dass ein im öffentlichen Raum wegen einer Lappalie Erschlagener für eine Sicherheitsbehörde im Grunde nicht auch als maximal mögliches Versagen der Sicherheitsbehörden oder auch Jugendbetreuer gewertet werden könnte)?	14

- 8.2 Aus welchen Gründen verweigerte bzw. verweigert die Staatsregierung im vorliegenden Fall die Nennung der Staatsangehörigkeiten der Täter und lenkt damit den Tatverdacht in diskreditierender Weise auch auf im Land z. B lebende Isländer oder Liechtensteiner oder Japaner und andere Staatsangehörige mit erfahrungsgemäß geringer polizeilicher Auffälligkeit und verhindert dadurch, dass sich die Bevölkerung ein zutreffendes Bild über die Konfliktlinien in ihrer Stadt machen kann und hierdurch auch eine eigene Resistenz gegen Fake News aufbaut (bitte hierbei auch darauf eingehen, wie eine solche gezielte Nichtnennung ausländischer Staatsbürgerschaften mit Art. 2 Abs. 3 „Niemand darf wegen ... seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens ... bevorzugt werden“ in Einklang gebracht werden kann)? 14
- 8.3 Hält es die Staatsregierung für verhältnismäßig, dass, wenn ein Mitarbeiter einer Stadt in Bayern auf offener Straße aus einer multikulturell zusammengesetzten Gruppe von sieben Personen heraus erschlagen wird, in einer städtischen Traueranzeige von „einem tragischen Vorfall“ gesprochen wird, an welchem dieser Mitarbeiter „verstarb“, ganz so, als ob er z. B. gestolpert wäre und mit dem Kopf am Bordstein aufgeschlagen wäre? 15

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz
vom 03.02.2020

1. Tatverdächtige (1):

- 1.1 **Welche Personaldaten haben das Opfer und jeder aus der „Gruppe von sieben Jugendlichen“ der Tat vom 06.12.2019 auf dem Königsplatz in Augsburg (bitte hierbei mindestens alle Staatsangehörigkeiten, die Religionszugehörigkeit, die Volksgruppe innerhalb des Heimatlands, der jedes der Mitglieder aus der „Gruppe von sieben Jugendlichen“ angehört, aufschlüsseln und bitte nur in dem Fall von den Abgeordnetenrechten gleichwertig entgegenstehenden Grundrechten eines jeden der der Mitglieder aus der „Gruppe von sieben Jugendlichen“ und dabei in das Fragerecht des Abgeordneten nur gemessen an der Maßgabe aus BVerfG JZ 2017 1161; 1164 RdNr. 100 im Rahmen der praktischen Konkordanz eingreifen und diesen Eingriff bitte begründen)?**

Aufseiten der Tatverdächtigen sind sechs Personen deutsche Staatsangehörige. Drei dieser Personen haben nach Maßgabe der Melderegister darüber hinausgehend zusätzlich die türkische Staatsangehörigkeit. Eine dieser Personen verfügt darüber hinaus noch über die libanesische Staatsangehörigkeit. Der siebte Tatverdächtige ist italienischer Staatsangehöriger. Zu weiteren Staatsangehörigkeiten liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor, die mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden könnten.

Von der Nennung weiterer personenbezogener Daten insbesondere auch des Opfers wird aus Gründen des Persönlichkeits- und Datenschutzes der betroffenen Personen abgesehen. Dies wird begründet wie folgt:

Die Fragestellungen zielen auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

- 1.2 **Welche Ansprüche auf Leistungen von der öffentlichen Hand nahm jedes der Mitglieder aus der „Gruppe von sieben Jugendlichen“ bis zum Vortag der ihnen vorgeworfenen Tat, also bis zum Vortag des Nikolaustags, den 06.12.2019, in Anspruch (bitte hierbei im Fall des Vorliegens von den Abgeordnetenrechten gleichwertig entgegenstehenden Grundrechten eines jeden der Mitglieder aus der der „Gruppe von sieben Jugendlichen“ und dabei in das Fragerecht des Abgeordneten nur gemessen an der Maßgabe aus BVerfG JZ 2017 1161; 1164 RdNr. 100 im Rahmen der praktischen Konkordanz eingreifen und diesen Eingriff bitte begründen)?**

Als deutschen Staatsangehörigen bzw. Angehörigen eines EU-Staates stehen den Personen alle Leistungen der öffentlichen Hand zu, die das jeweilige Gesetz vorsieht. Im Übrigen zielt die Fragestellung auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen. Eine weiter gehende Beantwortung ist aufgrund der in der Antwort zu Frage 1.1 genannten Gründe nicht möglich.

- 1.3 Auf welchen Wegen kam jedes der Mitglieder aus der „Gruppe von sieben Jugendlichen“ nach Aktenlage in die EU/Schengen-Raum, insbesondere nach Bayern (falls nicht durch Geburt, bitte unter chronologischer Angabe der Daten von deren Grenzübertritten in die EU und der Grenzübertritte innerhalb der EU aufschlüsseln)?**

Alle sieben Tatverdächtigen sind in Deutschland geboren.

2. Tatverdächtige (2):

- 2.1 In welchen Landkreisen/kreisfreien Städten wohnte jeder aus der „Gruppe von sieben Jugendlichen“ gemäß Aktenlage (bitte chronologisch alle Wohnorte auch in Bayern nach Maßgabe von BayVerfGH NVwZ RR 2014 285 ff vollständig und zutreffend aufschlüsseln und hierbei auch die Gründe für einen Umzug/eine Verlegung angeben, wie z. B. „Gesetzesverstöße“, und dabei bitte nur in dem Fall von den Abgeordnetenrechten gleichwertig entgegenstehenden Grundrechten eines jeden der Mitglieder aus der „Gruppe von sieben Jugendlichen“ und dann in das Fragerecht des Abgeordneten nur gemessen an der Maßgabe aus BVerfG JZ 2017 1161; 1164 RdNr. 100 im Rahmen der praktischen Konkordanz eingreifen und diesen Eingriff bitte begründen)?**

Die Tatverdächtigen sind aktuell in der Stadt Augsburg bzw. in einer Gemeinde im Landkreis Augsburg als wohnhaft gemeldet und sind seit ihrer Geburt ein- oder mehrmals umgezogen.

Die Gründe für die Umzüge sind hier nicht bekannt. Von einer chronologischen Benennung der Wohnorte sowie der Nennung der Namen der kreisangehörigen Wohnsitzgemeinden wird aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten abgesehen, da die Fragestellung auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen abzielt. Eine weiter gehende Beantwortung ist aufgrund der in der Antwort zu Frage 1.1 genannten Gründe nicht möglich.

- 2.2 An welchem Datum hat jeder aus der „Gruppe von sieben Jugendlichen“ seinen gegenwärtigen Aufenthaltsstatus oder seine deutsche Staatsangehörigkeit erhalten (im Falle einer in Aussicht gestellten Beendigung des Aufenthalts, bitte das Datum dieser angezielten Maßnahme mit angeben)?**

Die Tatverdächtigen haben die deutsche Staatsangehörigkeit bzw. die Unionsbürgerschaft durch Geburt erhalten. Die Unionsbürgerschaft vermittelt Freizügigkeit.

- 2.3 Welchen Bildungsabschluss hat jeder aus der „Gruppe von sieben Jugendlichen“ bisher bereits erreicht oder, wenn er z. B. aus Altersgründen keinen erreicht hat, hat er gegenwärtig in Aussicht?**

Die Fragestellung zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen. Eine weiter gehende Beantwortung ist aufgrund der in der Antwort zu Frage 1.1 genannten Gründe nicht möglich.

3. Sozialisierung der Tatverdächtigen:

- 3.1 Wie oft ist jeder aus der „Gruppe von sieben Jugendlichen“ gemäß Aktenlage in Deutschland bereits polizeilich auffällig geworden (bitte unter Angabe der entsprechenden Strafvorschriften nach Maßgabe von BayVerfGH NVwZ RR 2014 285 ff vollständig und zutreffend chronologisch aufschlüsseln und insbesondere auf Verfahren nach dem Betäubungsmittelgesetz – BtMG – eingehen)?**
- 3.2 Wie oft hat jeder aus der „Gruppe von sieben Jugendlichen“ gemäß Aktenlage in Deutschland bereits Ermittlungsverfahren gegen sich laufen gehabt (bitte unter Angabe der entsprechenden Strafvorschriften nach Maßgabe von BayVerfGH NVwZ RR 2014 285 ff vollständig und zutreffend chronologisch aufschlüsseln und insbesondere auf Verfahren nach dem BtMG eingehen)?**

Das parlamentarische Fragerecht der Abgeordneten des Landtags leitet sich aus Art. 13 Abs. 2, 16 a Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 Bayerische Verfassung (BV) ab (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 17.07.2001, Vf. 56-IVa -00, sowie BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014, Az. 67-VIa-13). Mit dem Fragerecht des Abgeordneten korrespondiert grundsätzlich eine Antwortpflicht der Staatsregierung.

Grenzen der Antwortpflicht können sich ergeben, wenn – wie vorliegend – Grundrechte Dritter berührt werden (vgl. hierzu und zum Folgenden eingehend BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014, Az. 67-VIa-13, Rn. 36). Praktische Bedeutung entfaltet dabei insbesondere der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 100, 101 BV). Dieses Grundrecht soll die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen gewährleisten. Es sichert jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem jeder seine Individualität entwickeln und wahren kann (vgl. BVerfG, Urteil vom 31.01.1989, BvL 17/87 – BVerfGE 79, 256 [268]). Daneben besteht ein ebenfalls aus Art. 100, 101 BV abgeleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das die Befugnis des Einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014, a. a. O. m. w. N.).

Ob dem parlamentarischen Fragerecht oder den ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherten Rechtspositionen des betroffenen Bürgers der Vorzug gebührt, ist stets eine Einzelfallfrage und bedarf einer Güterabwägung. Diese ergab im vorliegenden Fall, dass Auskünfte zu etwaigen früheren Ermittlungsverfahren nicht und zu etwaigen rechtskräftigen Vorverurteilungen nur begrenzt erteilt werden können. Im Einzelnen: Anzahl und Gegenstand früherer Ermittlungsverfahren gegen bestimmte Beschuldigte sind personenbezogene Daten, die nach Maßgabe der §§ 483 ff Strafprozessordnung (StPO) in den Verfahrensregistern der Staatsanwaltschaften und im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeichert sind. Diese Daten unterliegen einer strikten, bundesrechtlich normierten Zweckbindung. Die bei den Staatsanwaltschaften gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur genutzt werden, soweit dies für Zwecke eines anhängigen (§ 483 Abs. 1 StPO) oder künftigen Strafverfahrens (§ 484 Abs. 1 StPO), bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke der Strafrechtspflege (§ 483 Abs. 2 StPO) oder für Zwecke der Vorgangsverwaltung der Justizbehörden (§ 485 StPO) erforderlich ist. Die im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur in Strafverfahren und in engen Grenzen für bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke verwendet werden (§ 492 Abs. 6 StPO). Diese strikte Zweckbindung dient auch und gerade dem Schutz der von der Bayerischen Verfassung geschützten Persönlichkeitsrechte gemäß Art. 100, 101 BV der von der Datenspeicherung betroffenen Personen, da in den Registern nicht nur Verfahren erfasst sein können, die durch eine rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen wurden, sondern auch solche, in denen ein Freispruch erfolgt ist, die mangels Tatverdachts eingestellt wurden oder die aus sonstigen Gründen beendet sind.

Darüber hinaus weisen Mitteilungen zu Ermittlungsverfahren eine sehr hohe Eingriffsintensität auf. Werden etwaige frühere Ermittlungsverfahren bekannt, kann dies zu massiven Einschnitten im Leben des Betroffenen führen. Die denkbaren Folgen reichen von sozialem Ansehensverlust bis hin zur Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz.

Im Übrigen ist in die Abwägung einzustellen, dass die Staatsanwaltschaft gemäß § 152 Abs. 2 StPO zu Ermittlungen verpflichtet ist, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Straftaten vorliegen (Legalitätsgrundsatz). Eine Indizwirkung für einen späteren Schuldspruch durch ein unabhängiges Gericht ist mit den Ermittlungen nicht

verbunden. Vielmehr gilt die ebenfalls verfassungsrechtlich verbürgte Unschuldsvermutung.

Nimmt man all dies zusammen, so ergibt sich für den vorliegenden Sachverhalt, dass die verfassungsrechtlichen Interessen der betroffenen Personen überwiegen und eine Auskunft über etwaige frühere Ermittlungsverfahren nicht erteilt werden kann.

3.3 Wie oft ist jeder aus der „Gruppe von sieben Jugendlichen“ gemäß Aktenlage in Deutschland bereits gerichtlich verurteilt worden oder hat einen Strafbefehl akzeptiert oder einen Eintrag in das Jugendregister erhalten (bitte unter Angabe der entsprechenden Vorschriften nach Maßgabe von BayVerfGH NVwZ RR 2014 285 ff vollständig und zutreffend chronologisch aufschlüsseln und insbesondere auf Verfahren nach dem BtMG eingehen)?

Die Frage bezieht sich auf Umstände, die gemäß § 61 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) Gegenstand von Eintragungen im Erziehungsregister sind. Die bundesrechtliche Vorschrift verbietet zum Schutz von Jugendlichen und Heranwachsenden die Mitteilung von Eintragungen im Erziehungsregister einschließlich des konkreten Schuldspruchs an andere als die im Gesetz genannten Stellen. Diese strikte Zweckbindung dient auch und gerade dem Schutz der von der Bayerischen Verfassung geschützten Persönlichkeitsrechte gemäß Art. 100, 101 BV der von der Datenspeicherung betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden. Angaben zu Eintragungen im Erziehungsregister können daher nicht gemacht werden.

4. Lebenssituation (1):

4.1 In welchen Gemeinden wohnte bzw. wohnt jeder aus der „Gruppe von sieben Jugendlichen“ nach gegenwärtigem Ermittlungsstand, seit er sich in Bayern befindet (bitte chronologisch unter Angabe von Gründen für Wohnortwechsel nach Maßgabe von BayVerfGH NVwZ RR 2014 285 ff vollständig und zutreffend chronologisch aufschlüsseln)?

Siehe Frage 2.1.

4.2 Durch welche Hilfsorganisation wurde jeder aus der „Gruppe von sieben Jugendlichen“ gemäß Aktenlage in Bayern betreut (bitte nach Maßgabe von BayVerfGH NVwZ RR 2014 285 ff vollständig und zutreffend aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

4.3 Welche sonstigen Unterstützungsleistungen und Zahlungen – außer die in 1.2 abgefragten – erhält jeder aus der „Gruppe von sieben Jugendlichen“ gegenwärtig (bitte nach Maßgabe von BayVerfGH NVwZ RR 2014 285 ff vollständig und zutreffend aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 1.2 wird verwiesen.

5. Lebenssituation (2):

5.1 Wie ist jeder aus der „Gruppe von sieben Jugendlichen“ gegenwärtig untergebracht (z. B. in einer Gemeinschaftsunterkunft, gemeinsame Wohnung, Einzelwohnung, Eltern etc.)?

Es liegen keine behördlich veranlassten Unterbringungen der Personen vor. Darüber hinausgehend zielt die Fragestellung auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen. Eine weiter gehende Beantwortung ist aufgrund der in der Antwort zu Frage 1.1 genannten Gründe nicht möglich.

5.2 Zu wie vielen aus der „Gruppe von sieben Jugendlichen“ haben behördliche Betreuer, wie z. B. Sozialarbeiter, Jugendbetreuer etc., Kontakt?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor. Eine Erhebung wäre mit einem nicht zu rechtfertigenden Aufwand verbunden.

5.3 Welche Teile des Königsplatzes waren am 06.12.2019 ein „gefährlicher Ort“ im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 2a Polizeiaufgabengesetz (PAG)?

Der Königsplatz selbst ist in seiner gesamten Fläche als gefährlicher Ort im Sinne des Art. 13 Abs.1 Nr. 2a PAG eingestuft.

6. Opfer:

6.1 Welche Hilfestellungen wurden den „Frauen“ der beiden Opfer von staatlicher Seite, also durch Vertreter des Landes, des Bezirks, des Landkreises, ihrer Heimatgemeinde, bisher tatsächlich angeboten (bitte Art jeder Hilfestellung einzeln angeben und deren Zeitpunkt)?

Für Opfer von Kriminalität und ihre Angehörigen bestehen Betreuungsmöglichkeiten durch Kriseninterventionsteams sowie hierauf aufsetzend in Form von standardisierten polizeilichen Betreuungs- bzw. Opferschutzmaßnahmen. Eine detaillierte Aufzählung der Einzelmaßnahmen ist aufgrund des hier überwiegenden Schutzes der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Geschädigten nicht statthaft.

Zu weiteren Betreuungsmaßnahmen auf kommunaler Ebenen liegen hier keine Erkenntnisse vor.

6.2 Welche Initiative(n) hat der Bürgermeister von Augsburg nach dieser Tat ergriffen, um die Bevölkerung vor derartigen Taten in Zukunft besser zu schützen (bitte unter Angabe des Datums jede dieser Initiativen einzeln aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Unter Berücksichtigung der kommunalen Selbstverwaltung ist die Frage an die Stadt Augsburg zu stellen.

6.3 Welche Unterstützungsmöglichkeiten bieten diejenigen bayerische Städte, die das „bunte Gesellschaftsmodell“ in ihrer Stadt fördern, den Angehörigen von Opfern genau dieses „bunten Gesellschaftsmodells“ an, z. B. wenn ein „bunter Täter“ mit z. B. drei Staatsbürgerschaften einen Angestellten einer dieser „bunten“ Städte tötet oder verletzt (bitte für alle bayerischen Städte über 150 000 Einwohner aufschlüsseln, soweit dort vorhanden)?

Die Formulierungen „buntes Gesellschaftsmodell“, „bunter Täter“ oder „bunte Städte“ stellen unbestimmte Begrifflichkeiten dar, zu denen keine Erhebungen erfolgen können. Daneben kann eine Verantwortlichkeit im Sinne der Formulierung „... von Opfern genau dieses bunten Gesellschaftsmodells ...“ nicht erkannt werden.

7. Gewalt in Augsburg:

7.1 Wie viele Fälle von Körperverletzungsdelikten wurden in der Stadt Augsburg durch die Organe des Freistaates seit 2010 entgegengenommen (bitte nach Maßgabe von BayVerfGH NVwZ RR 2014 285ff vollständig und zutreffend chronologisch und unter Angabe der für Körperverletzungsdelikte charakteristischen Paragrafen vorzugsweise tabellarisch aufschlüsseln und hierbei auch jugendliche Tatverdächtige und tatverdächtige Kinder nach Maßgabe aus BVerfG JZ 2017 1161; 1164 RdNr. 100 und unter Anführung einer Begründung im Rahmen der praktischen Konkordanz mindestens statistisch mit einbeziehen)?

Eine statistisch belastbare Aussage ist ausschließlich auf Basis der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) möglich. Eine entsprechende Auswertung der PKS ist als Anlage 1 beigefügt.

Qualitätsgesicherte Daten für das Jahr 2019 liegen noch nicht vor.

7.2 Wie viele Fälle von Körperverletzungsdelikten wurden für die Stadt Augsburg durch das zuständige Gericht seit 2010 verhandelt (bitte nach Maßgabe von BayVerfGH NVwZ RR 2014 285ff vollständig und zutreffend chronologisch und unter Angabe der für Körperverletzungsdelikte charakteristischen Paragrafen vorzugsweise tabellarisch aufschlüsseln und hierbei auch jugendliche Tatverdächtige und tatverdächtige Kinder gemessen an BVerfG JZ 2017 1161; 1164 RdNr. 100 und unter Anführung einer Begründung im Rahmen der praktischen Konkordanz mindestens statistisch mit einbeziehen)?

Eine Auflistung hinsichtlich der vor dem Amtsgericht Augsburg und dem Landgericht Augsburg seit dem Jahr 2010 verhandelten Körperverletzungsdelikte kann nur anhand der Sachgebietsschlüssel erfolgen. Grundsätzlich ist jedes bei den Staatsanwaltschaften geführte Verfahren einem Sachgebiet zugeordnet. Ähnlich gelagerte Delikte sind dabei jeweils einem Sachgebiet zugewiesen. Die Zuweisung dient der statistischen Erfassung und Kategorisierung einzelner Deliktgruppen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die das Sachgebiet 21 (vorsätzliche Körperverletzung) betreffenden Verfahren. Zum Sachgebiet 21 zählen insbesondere die Körperverletzung gemäß § 223 Strafgesetzbuch (StGB), die gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 StGB und die Beteiligung an einer Schlägerei gemäß § 231 StGB. Andere Körperverletzungsdelikte werden neben weiteren Delikten in abweichenden Sachgebieten erfasst. Die Justizgeschäftsstatistik der Gerichte in Strafsachen verfügt jedoch über keine Auswertung innerhalb von Sachgebieten. Somit ist der Anteil der Körperverletzungsdelikte innerhalb anderer Sachgebiete nicht ersichtlich.

Eine Aussage hierüber wäre nur aufgrund einer händischen Durchsicht aller Verfahrensakten der jeweiligen Sachgebiete seit dem Jahr 2010 möglich, die aufgrund des hiermit verbundenen Aufwands und im Übrigen auch mit Blick auf den zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht geleistet werden kann. Eine vorzunehmende händische Auswertung aller einschlägigen Vorgänge würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – ebenfalls verfassungsrechtlich eingeforderte – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden. Da in den Justizgeschäftsstatistiken bei der Verfahrensauswertung auch keine Unterscheidung nach Erwachsenen, Jugendlichen oder Heranwachsenden getroffen wird, kann aus diesem Grund auch keine Auflistung nach dem Alter der Angeklagten erfolgen.

1. Verfahrenserledigungen in Strafverfahren vor dem Amtsgericht Augsburg in den Jahren 2010 bis einschließlich 3. Quartal 2019 – Sachgebiet 21										
Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	3. Quartal 2019
Anzahl Verf.	653	955	840	853	796	748	891	972	844	755

2. Verfahrenserledigungen in Strafverfahren erster Instanz vor dem Landgericht Augsburg in den Jahren 2010 bis einschließlich 3. Quartal 2019 – Sachgebiet 21										
Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	3. Quartal 2019
Anzahl Verf.	5	8	14	8	9	11	8	11	9	2

7.3 Welche Staatsbürgerschaften haben die in 7.1 und 7.2 abgefragten Verdächtigen seit inkl. 2014 (bitte auch bei mehreren Staatsbürgerschaften alle Staatsbürgerschaften der Verdächtigen nach Maßgabe von BayVerfGH NVwZ RR 2014 285 ff vollständig und zutreffend angeben)?

Siehe hierzu Tabelle in Anlage 2.

In der PKS ausgewertet wurden die 10 häufigsten Staatsangehörigkeiten für den Summenschlüssel 220000 (Körperverletzung gem. §§ 223–227, 229, 231 StGB). Auf eine Auflistung zu allen Unterschlüsseln wurde zugunsten der Übersichtlichkeit verzichtet. Ferner würde die Aufschlüsselung zu allen Unterschlüsseln einen nicht gerechtfertigten Aufwand darstellen.

Qualitätsgesicherte Daten für das Jahr 2019 liegen noch nicht vor.

8. Wertungen durch die Staatsregierung:

8.1 Aus welchen Gründen wurde durch Vertreter der Staatsregierung nach der Identifikation der Tatverdächtigen ein „schneller Ermittlungserfolg“ hervorgehoben, ganz so als ob der schnellstmögliche Ermittlungserfolg keine Selbstverständlichkeit wäre und die Ermittlungsbehörden in anderen Fällen ggf. Ermittlungen und deren Erfolge verzögern würden (bitte in diesem Zusammenhang auch darauf eingehen, aus welchen Gründen die Staatsregierung der Auffassung ist, dass, wenn es einen Toten gibt, hiernach überhaupt von einem „Erfolg“ gesprochen werden kann, und ob hierdurch nicht der schädliche Eindruck erweckt werden könnte, dass ein im öffentlichen Raum wegen einer Lappalie Erschlagener für eine Sicherheitsbehörde im Grunde nicht auch als maximal mögliches Versagen der Sicherheitsbehörden oder auch Jugendbetreuer gewertet werden könnte)?

Nach Ansicht der Staatsregierung ist es eine Selbstverständlichkeit, dass unverzüglich alle rechtlich und tatsächlich möglichen Maßnahmen getroffen werden, um des Täters einer Straftat habhaft zu werden. Es ist jedoch keine Selbstverständlichkeit, dass diese Maßnahmen dann auch innerhalb kürzester Zeit zum Erfolg führen, da dies von einer unbestimmten Anzahl von Einflussfaktoren abhängig ist. Die im Klammerzusatz darüber hinaus aus subjektiven Bewertungen der Fragesteller hergestellten Zusammenhänge stellen Hypothesen dar, die durch die Staatsregierung nicht kommentiert werden.

8.2 Aus welchen Gründen verweigerte bzw. verweigert die Staatsregierung im vorliegenden Fall die Nennung der Staatsangehörigkeiten der Täter und lenkt damit den Tatverdacht in diskreditierender Weise auch auf im Land z. B lebende Isländer oder Liechtensteiner oder Japaner und andere Staatsangehörige mit erfahrungsgemäß geringer polizeilicher Auffälligkeit und verhindert dadurch, dass sich die Bevölkerung ein zutreffendes Bild über die Konfliktlinien in ihrer Stadt machen kann und hierdurch auch eine eigene Resistenz gegen Fake News aufbaut (bitte hierbei auch darauf eingehen, wie eine solche gezielte Nichtnennung ausländischer Staatsbürgerschaften mit Art. 2 Abs. 3 „Niemand darf wegen ... seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens ... bevorzugt werden“ in Einklang gebracht werden kann)?

Die Bayerische Polizei kommt mit ihrer Presse- bzw. Öffentlichkeitsarbeit dem Auskunftsanspruch der Presse und der Öffentlichkeit nach, der für die Presse gleichzeitig unverzichtbare Grundvoraussetzung für die Realisierung der in Art. 5 Grundgesetz (GG)

geschützten Pressefreiheit ist. Dem gegenüber stehen die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen. Die Bayerische Polizei wägt daher im Einzelfall zwischen dem öffentlichen Informationsinteresse, abgeleitet aus Art. 5 GG, und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Betroffenen aus Art. 2 i. V. m. Art. 1 GG hinsichtlich der weitergegebenen Informationen ab.

Personenbezogene Daten werden, außer beispielsweise in den Fällen der zielgerichteten Fahndung, grundsätzlich nur in anonymisierter Form weitergegeben. Die Entscheidung über den Umfang der Anonymisierung hängt von den näheren Umständen des Ereignisses, dem Sachstand des Ermittlungsverfahrens und etwaigen Geheimhaltungspflichten im Einzelfall ab.

Im Bewusstsein ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung verfahren die Pressestellen der Bayerischen Polizeipräsidien dabei mit der Nennung der Nationalität von Tatverdächtigen sehr bedacht und sensibel. Sie prüfen jeden Einzelfall sorgfältig und veröffentlichen die Nationalität bzw. die Nationalitäten der Tatverdächtigen im Rahmen der polizeilichen Berichterstattung über Straftaten dann, wenn es für das Verständnis des berichteten Sachverhalts erforderlich ist. Dabei folgen sie den Grundsätzen der Neutralität und Transparenz.

Seitens des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration gibt es keine spezifische schriftliche Regelungslage im Hinblick auf die Pressearbeit der Polizeipräsidien. Der Inhalt und Umfang der polizeilichen Pressearbeit wird – basierend auf der objektiven Sachverhalts- und Anzeigenaufnahme – durch die Polizeipräsidien, bei Straftaten ggf. in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft, entschieden und verantwortet.

Im konkreten Fall erfolgte die Nennung aller bekannten Staatsangehörigkeiten im Rahmen einer gemeinsamen Pressekonferenz der Staatsanwaltschaft Augsburg und des Polizeipräsidiums Schwaben Nord am Montag, den 09.12.2019.

8.3 Hält es die Staatsregierung für verhältnismäßig, dass, wenn ein Mitarbeiter einer Stadt in Bayern auf offener Straße aus einer multikulturell zusammengesetzten Gruppe von sieben Personen heraus erschlagen wird, in einer städtischen Traueranzeige von „einem tragischen Vorfall“ gesprochen wird, an welchem dieser Mitarbeiter „verstarb“, ganz so, als ob er z. B. gestolpert wäre und mit dem Kopf am Bordstein aufgeschlagen wäre?

Durch die Staatsregierung erfolgen keine Wertungen oder Kommentierungen von Aussagen dritter Personen.

Anlage 1: Tabelle Körperverletzungsdelikte in der Stadt Augsburg

Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle	TV	TV - Kinder-	TV - Jugendliche-	TV - Heranwachsende
2018	220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	3.227	2.548	70	177	288
2017	220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	3.240	2.500	68	203	256
2016	220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	3.442	2.705	68	212	290
2015	220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	3.212	2.418	44	205	214
2014	220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	3.399	2.570	52	181	275
2013	220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	3.192	2.444	65	197	235
2012	220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	3.062	2.407	82	202	252
2011	220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	3.224	2.504	77	205	317
2010	220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	2.965	2.352	55	238	302
2018	221000	Körperverletzung mit Todesfolge §§ 227, 231 StGB	1	1	0	0	0
2017	221000	Körperverletzung mit Todesfolge §§ 227, 231 StGB	2	1	0	0	0
2016	221000	Körperverletzung mit Todesfolge §§ 227, 231 StGB	1	1	0	0	0
2015	221000	Körperverletzung mit Todesfolge §§ 227, 231 StGB	1	1	0	0	0
2014	221000	Körperverletzung mit Todesfolge §§ 227, 231 StGB	0	0	0	0	0
2013	221000	Körperverletzung mit Todesfolge §§ 227, 231 StGB	2	2	0	0	0
2012	221000	Körperverletzung mit Todesfolge §§ 227, 231 StGB	0	0	0	0	0
2011	221000	Körperverletzung mit Todesfolge §§ 227, 231 StGB	0	0	0	0	0
2010	221000	Körperverletzung mit Todesfolge §§ 227, 231 StGB	0	0	0	0	0
2018	221010	Körperverletzung mit Todesfolge § 227 StGB	1	1	0	0	0
2017	221010	Körperverletzung mit Todesfolge § 227 StGB	2	1	0	0	0
2016	221010	Körperverletzung mit Todesfolge § 227 StGB	1	1	0	0	0
2015	221010	Körperverletzung mit Todesfolge § 227 StGB	1	1	0	0	0
2014	221010	Körperverletzung mit Todesfolge § 227 StGB	0	0	0	0	0

Anlage 1 zur Schriftlichen Anfrage Drucksache 18/6340

Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle	TV	TV - Kinder-	TV - Jugendliche-	TV - Heranwachsende
2013	221010	Körperverletzung mit Todesfolge § 227 StGB	2	2	0	0	0
2012	221010	Körperverletzung mit Todesfolge § 227 StGB	0	0	0	0	0
2011	221010	Körperverletzung mit Todesfolge § 227 StGB	0	0	0	0	0
2010	221010	Körperverletzung mit Todesfolge § 227 StGB	0	0	0	0	0
2018	221020	Beteiligung an einer Schlägerei mit Todesfolge gemäß § 231 StGB	0	0	0	0	0
2017	221020	Beteiligung an einer Schlägerei mit Todesfolge gemäß § 231 StGB	0	0	0	0	0
2016	221020	Beteiligung an einer Schlägerei mit Todesfolge gemäß § 231 StGB	0	0	0	0	0
2015	221020	Beteiligung an einer Schlägerei mit Todesfolge gemäß § 231 StGB	0	0	0	0	0
2014	221020	Beteiligung an einer Schlägerei mit Todesfolge gemäß § 231 StGB	0	0	0	0	0
2013	221020	Beteiligung an einer Schlägerei mit Todesfolge gemäß § 231 StGB	0	0	0	0	0
2012	221020	Beteiligung an einer Schlägerei mit Todesfolge gemäß § 231 StGB	0	0	0	0	0
2011	221020	Beteiligung an einer Schlägerei mit Todesfolge gemäß § 231 StGB	0	0	0	0	0
2010	221020	Beteiligung an einer Schlägerei mit Todesfolge gemäß § 231 StGB	0	0	0	0	0
2018	222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung §§ 224, 226, 231 StGB	736	782	19	72	117
2017	222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung §§ 224, 226, 231 StGB	733	795	35	92	109
2016	222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung §§ 224, 226, 231 StGB	723	840	20	109	123
2015	222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung §§ 224, 226, 231 StGB	648	667	16	84	79
2014	222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung §§ 224, 226, 231 StGB	640	681	25	79	95
2013	222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung §§ 224, 226, 231 StGB	560	619	25	77	75
2012	222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung §§ 224, 226, 231 StGB	590	638	34	85	90
2011	222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung §§ 224, 226, 231 StGB	624	667	35	74	106
2010	222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung §§ 224, 226, 231 StGB	599	703	22	105	128
2018	222010	Sonstige Tatörtlichkeit bei gefährlicher Körperverletzung gemäß § 224 StGB	383	412	8	34	48
2017	222010	Sonstige Tatörtlichkeit bei gefährlicher Körperverletzung gemäß § 224 StGB	385	414	19	30	34
2016	222010	Sonstige Tatörtlichkeit bei gefährlicher Körperverletzung gemäß § 224 StGB	398	440	14	40	46
2015	222010	Sonstige Tatörtlichkeit bei gefährlicher Körperverletzung gemäß § 224 StGB	370	387	9	44	27

Anlage 1 zur Schriftlichen Anfrage Drucksache 18/6340

Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle	TV	TV - Kinder-	TV - Jugendliche-	TV - Heranwachsende
2014	222010	Sonstige Tatörtlichkeit bei gefährlicher Körperverletzung gemäß § 224 StGB	344	378	19	21	38
2013	222010	Sonstige Tatörtlichkeit bei gefährlicher Körperverletzung gemäß § 224 StGB	301	333	15	34	31
2012	222010	Sonstige Tatörtlichkeit bei gefährlicher Körperverletzung gemäß § 224 StGB	332	356	16	33	37
2011	222010	Sonstige Tatörtlichkeit bei gefährlicher Körperverletzung gemäß § 224 StGB	362	389	18	29	54
2010	222010	Sonstige Tatörtlichkeit bei gefährlicher Körperverletzung gemäß § 224 StGB	327	350	7	36	50
2018	222020	Sonstige Tatörtlichkeit bei schwerer Körperverletzung § 226 StGB	2	2	0	0	1
2017	222020	Sonstige Tatörtlichkeit bei schwerer Körperverletzung § 226 StGB	2	2	0	0	0
2016	222020	Sonstige Tatörtlichkeit bei schwerer Körperverletzung § 226 StGB	1	0	0	0	0
2015	222020	Sonstige Tatörtlichkeit bei schwerer Körperverletzung § 226 StGB	1	2	0	0	0
2014	222020	Sonstige Tatörtlichkeit bei schwerer Körperverletzung § 226 StGB	1	1	0	0	0
2013	222020	Sonstige Tatörtlichkeit bei schwerer Körperverletzung § 226 StGB	1	1	0	0	0
2012	222020	Sonstige Tatörtlichkeit bei schwerer Körperverletzung § 226 StGB	1	1	0	0	0
2011	222020	Sonstige Tatörtlichkeit bei schwerer Körperverletzung § 226 StGB	3	3	0	0	0
2010	222020	Sonstige Tatörtlichkeit bei schwerer Körperverletzung § 226 StGB	1	1	0	1	0
2018	222030	Sonstige Tatörtlichkeit bei Beteiligung an einer Schlägerei ohne Todesfolge § 231 StGB	0	0	0	0	0
2017	222030	Sonstige Tatörtlichkeit bei Beteiligung an einer Schlägerei ohne Todesfolge § 231 StGB	0	0	0	0	0
2016	222030	Sonstige Tatörtlichkeit bei Beteiligung an einer Schlägerei ohne Todesfolge § 231 StGB	0	0	0	0	0
2015	222030	Sonstige Tatörtlichkeit bei Beteiligung an einer Schlägerei ohne Todesfolge § 231 StGB	0	0	0	0	0
2014	222030	Sonstige Tatörtlichkeit bei Beteiligung an einer Schlägerei ohne Todesfolge § 231 StGB	0	0	0	0	0
2013	222030	Sonstige Tatörtlichkeit bei Beteiligung an einer Schlägerei ohne Todesfolge § 231 StGB	0	0	0	0	0
2012	222030	Sonstige Tatörtlichkeit bei Beteiligung an einer Schlägerei ohne Todesfolge § 231 StGB	0	0	0	0	0
2011	222030	Sonstige Tatörtlichkeit bei Beteiligung an einer Schlägerei ohne Todesfolge § 231 StGB	0	0	0	0	0
2010	222030	Sonstige Tatörtlichkeit bei Beteiligung an einer Schlägerei ohne Todesfolge § 231 StGB	0	0	0	0	0
2018	222100	Gefährliche und schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	350	379	11	42	73
2017	222100	Gefährliche und schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	346	401	18	66	78
2016	222100	Gefährliche und schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	324	412	7	71	80

Anlage 1 zur Schriftlichen Anfrage Drucksache 18/6340

Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle	TV	TV - Kinder-	TV - Jugendliche-	TV - Heranwachsende
2015	222100	Gefährliche und schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	277	287	7	43	53
2014	222100	Gefährliche und schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	295	320	6	58	59
2013	222100	Gefährliche und schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	258	298	12	48	45
2012	222100	Gefährliche und schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	257	293	18	54	56
2011	222100	Gefährliche und schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	259	287	19	47	55
2010	222100	Gefährliche und schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	271	360	15	69	80
2018	222110	Gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 StGB auf Straßen, Wegen oder Plätzen	347	376	11	42	71
2017	222110	Gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 StGB auf Straßen, Wegen oder Plätzen	346	401	18	66	78
2016	222110	Gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 StGB auf Straßen, Wegen oder Plätzen	324	412	7	71	80
2015	222110	Gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 StGB auf Straßen, Wegen oder Plätzen	276	286	7	43	53
2014	222110	Gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 StGB auf Straßen, Wegen oder Plätzen	295	319	6	58	59
2013	222110	Gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 StGB auf Straßen, Wegen oder Plätzen	256	296	12	47	45
2012	222110	Gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 StGB auf Straßen, Wegen oder Plätzen	256	292	18	54	56
2011	222110	Gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 StGB auf Straßen, Wegen oder Plätzen	259	287	19	47	55
2010	222110	Gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 StGB auf Straßen, Wegen oder Plätzen	271	360	15	69	80
2018	222120	Schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 226 StGB	3	3	0	0	2
2017	222120	Schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 226 StGB	0	0	0	0	0
2016	222120	Schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 226 StGB	0	0	0	0	0
2015	222120	Schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 226 StGB	1	1	0	0	0
2014	222120	Schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 226 StGB	0	1	0	0	0
2013	222120	Schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 226 StGB	2	2	0	1	0
2012	222120	Schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 226 StGB	1	1	0	0	0
2011	222120	Schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 226 StGB	0	0	0	0	0
2010	222120	Schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 226 StGB	0	0	0	0	0
2018	222130	Beteiligung an einer Schlägerei ohne Todesfolge auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 231 StGB	0	0	0	0	0
2017	222130	Beteiligung an einer Schlägerei ohne Todesfolge auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 231 StGB	0	0	0	0	0

Anlage 1 zur Schriftlichen Anfrage Drucksache 18/6340

Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle	TV	TV - Kinder-	TV - Jugendliche-	TV - Heranwachsende
2016	222130	Beteiligung an einer Schlägerei ohne Todesfolge auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 231 StGB	0	0	0	0	0
2015	222130	Beteiligung an einer Schlägerei ohne Todesfolge auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 231 StGB	0	0	0	0	0
2014	222130	Beteiligung an einer Schlägerei ohne Todesfolge auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 231 StGB	0	0	0	0	0
2013	222130	Beteiligung an einer Schlägerei ohne Todesfolge auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 231 StGB	0	0	0	0	0
2012	222130	Beteiligung an einer Schlägerei ohne Todesfolge auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 231 StGB	0	0	0	0	0
2011	222130	Beteiligung an einer Schlägerei ohne Todesfolge auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 231 StGB	0	0	0	0	0
2010	222130	Beteiligung an einer Schlägerei ohne Todesfolge auf Straßen, Wegen oder Plätzen § 231 StGB	0	0	0	0	0
2018	223000	Misshandlung von Schutzbefohlenen § 225 StGB	9	6	0	0	0
2017	223000	Misshandlung von Schutzbefohlenen § 225 StGB	10	7	0	0	0
2016	223000	Misshandlung von Schutzbefohlenen § 225 StGB	4	5	0	0	0
2015	223000	Misshandlung von Schutzbefohlenen § 225 StGB	3	4	0	0	0
2014	223000	Misshandlung von Schutzbefohlenen § 225 StGB	7	8	0	0	1
2013	223000	Misshandlung von Schutzbefohlenen § 225 StGB	13	11	0	0	0
2012	223000	Misshandlung von Schutzbefohlenen § 225 StGB	17	17	0	0	1
2011	223000	Misshandlung von Schutzbefohlenen § 225 StGB	7	6	0	0	0
2010	223000	Misshandlung von Schutzbefohlenen § 225 StGB	14	16	0	0	1
2018	223001	Misshandlung Schutzbefohler ab 14 Jahren § 225 StGB	5	3	0	0	0
2017	223001	Misshandlung Schutzbefohler ab 14 Jahren § 225 StGB	1	1	0	0	0
2016	223001	Misshandlung Schutzbefohler ab 14 Jahren § 225 StGB	0	0	0	0	0
2015	223001	Misshandlung Schutzbefohler ab 14 Jahren § 225 StGB	0	0	0	0	0
2014	223001	Misshandlung Schutzbefohler ab 14 Jahren § 225 StGB	1	1	0	0	0
2013	223001	Misshandlung Schutzbefohler ab 14 Jahren § 225 StGB	0	0	0	0	0
2012	223001	Misshandlung Schutzbefohler ab 14 Jahren § 225 StGB	4	5	0	0	0
2011	223001	Misshandlung Schutzbefohler ab 14 Jahren § 225 StGB	1	1	0	0	0
2010	223001	Misshandlung Schutzbefohler ab 14 Jahren § 225 StGB	2	2	0	0	0
2018	223100	Misshandlung von Kindern § 225 StGB	4	4	0	0	0

Anlage 1 zur Schriftlichen Anfrage Drucksache 18/6340

Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle	TV	TV - Kinder-	TV - Jugendliche-	TV - Heranwachsende
2017	223100	Misshandlung von Kindern § 225 StGB	9	6	0	0	0
2016	223100	Misshandlung von Kindern § 225 StGB	4	5	0	0	0
2015	223100	Misshandlung von Kindern § 225 StGB	3	4	0	0	0
2014	223100	Misshandlung von Kindern § 225 StGB	6	7	0	0	1
2013	223100	Misshandlung von Kindern § 225 StGB	13	11	0	0	0
2012	223100	Misshandlung von Kindern § 225 StGB	13	12	0	0	1
2011	223100	Misshandlung von Kindern § 225 StGB	6	6	0	0	0
2010	223100	Misshandlung von Kindern § 225 StGB	12	14	0	0	1
2018	224000	(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung § 223 StGB	2.365	1.849	48	122	195
2017	224000	(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung § 223 StGB	2.375	1.821	42	124	176
2016	224000	(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung § 223 StGB	2.602	1.952	48	131	191
2015	224000	(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung § 223 StGB	2.428	1.833	27	144	143
2014	224000	(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung § 223 StGB	2.637	1.975	30	123	207
2013	224000	(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung § 223 StGB	2.500	1.893	42	136	180
2012	224000	(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung § 223 StGB	2.338	1.825	50	141	181
2011	224000	(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung § 223 StGB	2.457	1.888	46	153	232
2010	224000	(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung § 223 StGB	2.223	1.714	36	163	191
2018	225000	Fahrlässige Körperverletzung § 229 StGB	116	101	4	0	5
2017	225000	Fahrlässige Körperverletzung § 229 StGB	120	96	0	5	7
2016	225000	Fahrlässige Körperverletzung § 229 StGB	112	98	1	1	10
2015	225000	Fahrlässige Körperverletzung § 229 StGB	132	113	3	2	6
2014	225000	Fahrlässige Körperverletzung § 229 StGB	115	108	0	3	6
2013	225000	Fahrlässige Körperverletzung § 229 StGB	117	95	3	2	3
2012	225000	Fahrlässige Körperverletzung § 229 StGB	117	108	6	1	5
2011	225000	Fahrlässige Körperverletzung § 229 StGB	136	120	1	4	10
2010	225000	Fahrlässige Körperverletzung § 229 StGB	129	114	0	7	12

Anlage 2: Nationalität der TV bei Körperverletzungsdelikte in der Stadt Augsburg

Jahr 2018

TV insgesamt 2.548

Schlüssel der Tat		Nationalität der TV	Anzahl der TV	Anteil an allen TV
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Deutschland	1.576	61,9
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Türkei	169	6,6
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Rumänien	89	3,5
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Afghanistan	85	3,3
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Syrien, Arabische Republik	72	2,8
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Polen	45	1,8
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Irak	45	1,8
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Italien	38	1,5
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Kroatien	33	1,3
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Kosovo	28	1,1

Jahr 2017

TV insgesamt 2.500

Schlüssel der Tat		Nationalität der TV	Anzahl der TV	Anteil an allen TV
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Deutschland	1.546	61,8
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Türkei	174	7,0
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Syrien, Arabische Republik	84	3,4
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Rumänien	77	3,1
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Afghanistan	62	2,5
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Italien	51	2,0
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Polen	49	2,0
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Irak	36	1,4
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Nigeria	33	1,3
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Kosovo	28	1,1

Jahr 2016

TV insgesamt 2.705

Schlüssel der Tat		Nationalität der TV	Anzahl der TV	Anteil an allen TV
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Deutschland	1.685	62,3
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Türkei	225	8,3
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Rumänien	89	3,3
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Italien	59	2,2
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Afghanistan	53	2,0
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Syrien, Arabische Republik	53	2,0
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Polen	49	1,8
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Irak	40	1,5
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Kosovo	33	1,2
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Nigeria	28	1,0

Jahr 2015

TV insgesamt 2.418

Schlüssel der Tat		Nationalität der TV	Anzahl der TV	Anteil an allen TV
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Deutschland	1.509	62,4
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Türkei	214	8,9
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Rumänien	73	3,0
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Italien	52	2,2
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Polen	51	2,1
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Irak	41	1,7
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Griechenland	31	1,3
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Syrien, Arabische Republik	30	1,2
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Kroatien	29	1,2
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Afghanistan	28	1,2

Jahr 2014

TV insgesamt 2.570

Schlüssel der Tat		Nationalität der TV	Anzahl der TV	Anteil an allen TV
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Deutschland	1.692	65,8
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Türkei	212	8,2
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Rumänien	71	2,8
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Italien	66	2,6
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Irak	45	1,8
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Afghanistan	36	1,4
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Kosovo	33	1,3
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Polen	33	1,3
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Serbien	29	1,1
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Nigeria	29	1,1

Jahr 2013

TV insgesamt 2.444

Schlüssel der Tat		Nationalität der TV	Anzahl der TV	Anteil an allen TV
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Deutschland	1.720	70,4
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Türkei	210	8,6
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Rumänien	65	2,7
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Irak	49	2,0
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Italien	48	2,0
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Polen	30	1,2
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Bosnien und Herzegowina	27	1,1
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Kroatien	21	0,9
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Griechenland	20	0,8
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Afghanistan	20	0,8

Jahr 2012

TV insgesamt 2.407

Schlüssel der Tat		Nationalität der TV	Anzahl der TV	Anteil an allen TV
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Deutschland	1.695	70,4
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Türkei	237	9,8
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Rumänien	40	1,7
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Italien	38	1,6
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Irak	33	1,4
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Polen	32	1,3
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Serbien	25	1,0
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Nigeria	20	0,8
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Griechenland	19	0,8
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Mazedonien, ehemalige jugoslawische Rep.	18	0,7

Jahr 2011

TV insgesamt 2.504

Schlüssel der Tat		Nationalität der TV	Anzahl der TV	Anteil an allen TV
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Deutschland	1.799	71,8
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Türkei	211	8,4
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Italien	43	1,7
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Irak	39	1,6
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Rumänien	32	1,3
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Serbien	31	1,2
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Bosnien und Herzegowina	25	1,0
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Griechenland	24	1,0
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Kroatien	21	0,8
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Polen	21	0,8

Jahr 2010

TV insgesamt 2.352

Schlüssel der Tat		Nationalität der TV	Anzahl der TV	Anteil an allen TV
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Deutschland	1.658	70,5
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Türkei	251	10,7
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Italien	50	2,1
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Irak	43	1,8
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Serbien	25	1,1
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Rumänien	24	1,0
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Bosnien und Herzegowina	22	0,9
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Kroatien	20	0,9
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Polen	18	0,8
220000	Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	Griechenland	17	0,7